

Erkenntnisse.

Der Straassenat des Provinzial-Tribunals in Venedig als Presbgericht hat mit Erkenntnis vom 27. Juli d. J. 3. 1866, das Verbot der Druckschrift: „Cenni biografici di Anna Benvenuti per L. T. Venezia, Tipografia Tondelli Edit. Imp. 1865“ ausgesprochen.

Der Straassenat des Provinzial-Tribunals als Presbgericht in Venedig hat mit den Erkenntnissen vom 9. August d. J. 3. 12752, 12753, 12754, das Verbot der folgenden periodischen Druckschriften ausgesprochen:

1. Der Nr. 1 vom 1. August 1865 des in Mailand erscheinenden Journals „Il Sole“ und beziehungsweise des in demselben enthaltenen Artikels „Il nuovo Giornale“ wegen des Verbrechens des Hochverrathes nach § 58 lit c. des St. G.

2. Der Nr. 58 vom 1. August 1865 des gleichfalls in Mailand erscheinenden Journals „Rivista Teatrale melodrammatica“ beziehungsweise des in demselben unter der Aufschrift „Rassegna Politica“ vorkommenden Artikels wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit a. des St. G.

3. Der Nr. 32 vom 2. August 1865 des in Florenz erscheinenden Journals „L'Appennino“ wegen des Verbrechens des Hochverrathes nach § 58 lit c. des St. G. Zugleich wurde das gänzliche Verbot des Journals „Rivista Teatrale melodrammatica“ ausgesprochen.

(283—1)

Nr. 7711.

Kundmachung.

In dem Allerhöchst genehmigten Finanzgesetze für das laufende Verwaltungsjahr ist der Betrag von fünf und zwanzig Tausend Gulden ö. W. bewilligt worden, welcher seiner Bestimmung zufolge

- a) zur Ertheilung von Stipendien an mittellose aber hoffnungsvolle Künstler, welche entweder bereits mit einem größeren selbstständigen Werke vor die Öffentlichkeit getreten, oder Leistungen von tieferem künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind;
- b) zur Ertheilung von Pensionen, das ist Unterstützungsbeträgen für Künstler, welche bereits Erspriessliches und Verdienstliches geleistet haben und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten; endlich

c) zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, und zwar an solche Künstler, welche bereits das Maß künstlerischer Selbstständigkeit erreicht haben, verwendet werden soll.

Indem das Staatsministerium, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheimgestellt ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Anwendung von Pensionen im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ohne jedoch deshalb die hierzu berechnete Kompetenz anzuschließen, bezüglich der an bildende Künstler zu ertheilenden Aufträge jedoch zunächst die Befriedigung der in dieser Richtung sich geltend machenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspunkte zu nehmen und diesfalls das Erforderliche einzuleiten, werden zur Bewerbung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architektur, Skulptur und Malerei) der Dichtkunst und Musik aus allen Königreichen und Ländern des Kaiserstaates, welche auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls längstens

bis 20. September d. J.

bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu sehen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

- 1) Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
- 2) die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll; und
- 3) die Vorlagen der erwähnten Proben des Talentes und der bereits erreichten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, daß für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck maßgebend sind, daß es jedoch dem Bewerber frei steht, seine persönlichen Wünsche in dieser Richtung auszusprechen.

Wien, am 14. August 1865.

Vom k. k. Staatsministerium.

(280—1)

Nr. 9031.

Kundmachung.

Der befugte Zivil-Geometer Gottfried Brunner hat den Eid in dieser Eigenschaft am 1. August 1865 bei dem k. k. Bezirksamte in Gottschee abgelegt und den ständigen Wohnsitz in der Stadt Gottschee genommen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 12. August 1865.

Von der k. k. Landesregierung.

(281—1)

Nr. 123.

Kundmachung.

Die landschaftliche Kanzleivorsteherung macht bekannt, daß zur Beistellung des für die Kanzleien des krain. Landesauschusses und eventuell für die Landtagslokalitäten zu Laibach im nächst-eintretenden Winter erforderlichen 22 bis 24-zölligen buchenen, nicht geschwemmten Brennholzes von 70 Klaftern

am 12. September d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei der landschaftlichen Kanzleivorsteherung eine Minuendo-Verhandlung stattfinden wird, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant ein Badium von 60 fl. zu erlegen hat.

Laibach, am 25. August 1865.

Landschaftliche Kanzleivorsteherung.

(285)

Nr. 7982.

Kundmachung.

Es wird unter Einem die Verfügung getroffen, daß die Stempelmarken höherer Kategorie von 6 fl. einschläffig aufwärts in den Orten, in welchen Steuerämter aufgestellt, mit alleiniger Ausnahme der k. k. Landeshauptstadt Laibach, nicht mehr von den Stempelverschleißern, sondern ausschließlich von den k. k. Steuerämtern verkauft werden.

Außer den Standorten der Steuerämter werden Stempelmarken der gedachten Kategorie auch von den Stempeltrafikanten bezogen werden können.

Laibach, am 19. August 1865.

k. k. Finanz-Direktion.

(1706—1)

Nr. 4247.

Kundmachung.

Der über Einschreiten des Augustin Göhl von Laibach wider Friedrich Perz erlassene Lösungsbescheid vom 17. Juli 1865, Z. 3070, ist dem für den Letzteren wegen dessen unbekanntem Aufenthaltes bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Goldner in Laibach zugestellt worden, wovon Friedrich Perz wegen allfälliger eigener Wahrung seiner Rechte verständigt wird.

k. k. Landesgericht Laibach, am 16. August 1865.

(1680—3)

Nr. 2639.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Krupp von Neutabor gegen Martin Blüth von Blutsberg wegen einer aus dem Zahlungsauftrage vom 18. Juli 1861, Z. 2419, herrührenden Schuld in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Cur. Nr. 293 vorkommenden Realitäten, im gerichtlichen erhobenen Schätzungswerte von 798 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme

derselben die exekutive Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

- 1. September,
- 2. Oktober und
- 3. November 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 29. Mai 1865.

(1682—3)

Nr. 2908.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Krupp, Wächter der Helena Krupp von Rogendorf, gegen Johann Kofelz von Bresovareber wegen aus dem Vergleiche vom 21. Juni 1837, Z. 1422, schuldiger 344 fl. 70 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Cur. Nr. 313, der Herrschaft Oradab sub Berg. Cur. Nr. 243 und des Gutes Semitz sub Berg. Cur. Nr. 568, Russ. Cur. Nr. 104, vor-

kommenden Realitäten, im gerichtlichen erhobenen Schätzungswerte von 475 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

- 4. September,
- 6. Oktober und
- 6. November 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 14. Juni 1865.

(1681—3)

Nr. 2806.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Roghevar von Maline gegen Anton Malinschek von Maline wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 3. Juli 1864, Z. 2826, schuldiger 67 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Oradab sub Cur.

Nr. 273 und 286, vorkommenden Realitäten im gerichtlichen erhobenen Schätzungswerte von 161 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

- 4. September,
- 6. Oktober und
- 6. November 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 7. Juni 1865.

(1702—1)

Nr. 1749.

Zweite exekutive Feilbietung.

Nachdem bei der auf den 16. August 1865 angeordneten exekutiven Feilbietung kein Aukt gemacht wurde, so wird in Gemäßheit des Ediktes vom 9. Juni 1865, Z. 1271, zu der auf den 19. September 1865

bestimmten zweiten Feilbietung der Jakob Stadischen Realität geschritten werden.

k. k. Bezirksamt Radab, als Gericht, am 16. August 1865.